



Richtlinien für die Mittelvergabe aus dem Frauenförderfonds des studierendenWERKs BERLIN

(in der vom Verwaltungsrat am 15.06.2007 beschlossenen Fassung)

§ 1 – Grundsätze

- (1) Der Frauenförderfonds des studierendenWERKs BERLIN wurde 1991 aus dem Nachlassvermögen der Ottilie-von-Hanseemann-Stiftung gebildet. Nach dem Willen der Erblasserin sind die Mittel zur Förderung von studierenden Frauen während ihres Studiums zu verwenden.
- (2) Der Fonds nährt sich allein aus Zinsen auf das jeweilige Vermögen. Die jährliche Mittelvergabe ist auf 1/3 des Fondsvermögens begrenzt.

§ 2 – Kriterien für die Mittelvergabe

- (1) Um dem Frauenförderfonds nachhaltige Wirkung zu verleihen, erfolgt der Mitteleinsatz ausschließlich zur strukturellen Verbesserung der Situation studierender Frauen in Berlin, insbesondere sozial schwacher und ausländischer Studentinnen. Die geförderten Maßnahmen sollen grundsätzlich mehrere Frauen beim Erreichen eines erfolgreichen Studiums unterstützen – eine Einzelfallhilfe ist ausgeschlossen.
- (2) Der Frauenförderfonds unterstützt in Form von Sachmitteln, finanziellen Hilfen oder Zuschüssen.

§ 3 – Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind alle Studentinnen der Berliner Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des studierendenWERKs BERLIN sowie Studierendenvertretungen.
- (2) Zuschussanträge für vom studierendenWERK BERLIN initiierte Projekte werden dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt.

§ 4 – Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Mittel aus dem Frauenförderfonds können jederzeit formlos an die Geschäftsführung des studierendenWERKs BERLIN gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss beinhalten:
 - a. Beschreibung des Projekts,
 - b. Darstellung der angestrebten strukturellen Verbesserungen,
 - c. Zeitplan für die Umsetzung,
 - d. Finanzierungsplan,
 - e. gewünschte Art und Höhe der Unterstützung.
- (3) Die Vergabe der Mittel aus dem Frauenförderfonds erfolgt durch die Geschäftsführung auf Empfehlung der Abteilung Beratung und Betreuung unter Hinzuziehung von zwei Vertreterinnen der Studierendenvertretungen der Hochschulen. Diese werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der studentischen Verwaltungsratsmitglieder benannt. Die Frauenbeauftragte des studierendenWERKs BERLIN und/oder der betroffenen Hochschule können beratend hinzugezogen werden.

§ 5 – Berichtspflicht

- (1) Mit Bewilligung der Förderung übernimmt die Antragstellerin die Verpflichtung zur Vorlage eines Berichts über Verlauf und Ergebnisse der Maßnahmen.
- (2) Der Bericht ist dem studierendenWERK BERLIN nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.